



Bern, ... 2022

Änderung der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) betreffend

Kostenübernahme Bund der Covid-19-Impfung 2023

Erläuterungen



Erläuterungen

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

In der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie stellen die Impfungen eine zentrale Massnahme dar und weisen ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Sie bieten gerade besonders gefährdeten Personen einen guten Schutz vor schwerer Erkrankung, Hospitalisation und Tod. Ebenso tragen sie massgeblich zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bei.

Der Bund trägt nach Artikel 73 Absatz 3 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) die Kosten für die Abgabe von Impfstoffen an die Bevölkerung, die nicht oder nicht vollständig von den Sozialversicherungen, insbesondere die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), übernommen werden. Dies umfasst die durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführten Impfungen (Art. 64a Epidemienverordnung [EpV]; SR 818.101.1), Impfungen bei in der Schweiz lebenden nicht-OKP-versicherten Personen (Art. 64c EpV) und Impfungen von Personen, die selber nicht besonders gefährdet sind, deren Impfung aber dem indirekten Schutz besonders gefährdeter Personen dient (Art. 64d EpV). Die Impfung ist für die Bevölkerung kostenlos. Behördlich nicht empfohlene Impfungen, wie zum Beispiel Reiseimpfungen, sind gegen Bezahlung zugänglich (Art. 64d^{bis} EpV).

Die vom Bundesrat beschlossenen Regelungen in den Artikeln 64a bis d^{bis} EpV sowie Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) betreffend Ausnahme der von Apothekerinnen und Apothekern durchgeführten Covid-19-Impfungen gelten aktuell bis 31.12.2022 und müssen für das Jahr 2023 verlängert werden.

Mit den Änderungen wird die Grundlage für die Finanzierung der Covid-19-Impfungen im 2023 betreffend Kostenübernahme durch den Bund geschaffen. Dabei soll die Gültigkeit der Regulierung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Die beantragte Neuregelung

Mit den Änderungen wird die Grundlage für die Finanzierung der Covid-19-Impfungen im 2023 betreffend Kostenübernahme durch den Bund geschaffen. Dabei soll die Gültigkeit der Regulierung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 64a Abs. 3

Die Pauschale wird ab 1. Januar 2023 auf CHF 29.00 festgelegt

Art. 64d^{bis} Abs. 1

Buchstabe a übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 64d^{bis} Absatz 1 EpV, der eine kostenpflichtige Abgabe von Impfstoffen gegen Covid-19 an die Bevölkerung vorsieht, wenn die Abgabe ohne Empfehlung des Bundes erfolgt. Der Begriff «Bevölkerung» wird durch den Verweis auf den Begriff «Personen» im Sinne von Artikel 64a Absatz 1 EpV präzisiert. Die Bestimmung ist anwendbar auf Personen, die nach Artikel 3 des

Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) oder nach dem Militärversicherungsgesetz (MVG; SR 833.1) versichert sind, sowie auf Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind.

Buchstabe b sieht eine Ausweitung des Selbstzahlersystems für die Kosten von Covid-19-Impfungen auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie auf Touristinnen und Touristen vor. Die Bestimmungen, die eine Übernahme der Impfkosten von nicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern vorsehen, werden per 1. Januar 2023 aufgehoben (Art. 64a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 und Art. 64c Abs. 1 Bst. c EpV). Diese haben ihren Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz und halten sich entsprechend für eine geringe Zeit in der Schweiz auf. Sie fallen somit nicht unter den Begriff der Bevölkerung, wie er im EpG zu verstehen ist. Die bei der Einführung des bisherigen Systems der Kostenübernahme herrschenden Bedingungen sind nicht mehr aktuell und die gegenwärtige Situation rechtfertigt den kostenlosen Zugang zur Impfung für diese Personengruppe nicht mehr. Es kann davon ausgegangen werden, dass die grosse Mehrheit der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Ländern lebt, wo das Impfangebot vergleichbar ist mit jenem der Schweiz (64 % in Europa, 16 % in Nordamerika, 7 % Südamerika, 4 % in Australien¹) und wo die Impfquote hoch ist.

Durch die Änderung von Artikel 64c^{bis} Absatz 1 soll jedoch sichergestellt werden, dass für diese Personengruppe ein kostenpflichtiger Zugang zu Impfungen, ob empfohlen oder nicht, gewährleistet wird. Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren Familienangehörige gilt grundsätzlich die Übernahme der Gesundheitskosten durch deren Krankenversicherung im Ausland oder durch die Personen selbst. Für diese Personen wird die Covid-19-Impfung am Wohnsitz im Ausland empfohlen.

Die Bestimmung wird auch geändert, um den Zugang zur Impfung weiteren Personen zu ermöglichen, die nicht zur Bevölkerung im Sinne von *Buchstabe a* gehören, namentlich Touristinnen und Touristen.

Voraussetzung für den Zugang zur kostenpflichtigen Impfung für diese beiden Personengruppen ist jedoch, dass die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Impfstoffen gemäss Artikel 44 EpG sichergestellt ist.

Art. 64c^{bis} Abs. 2

In Absatz 2 wird neu die Pauschale auf CHF 30.00 festgelegt. Der Endpreis von Selbstzahlerimpfungen wird durch die Impfstellen bestimmt. Der unverbindliche Richtpreis des Bundes erhöht sich im 2023 von CHF 60 auf CHF 64.

4 Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2023.

Beilagen (Erlassentwürfe)

¹ [Auslandschweizer/innen | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)